GEMEINDE SCHIFFWEILER

Ortsteil Landsweiler-Reden

Bebauungsplan

Garten Reden, 3. Änderung

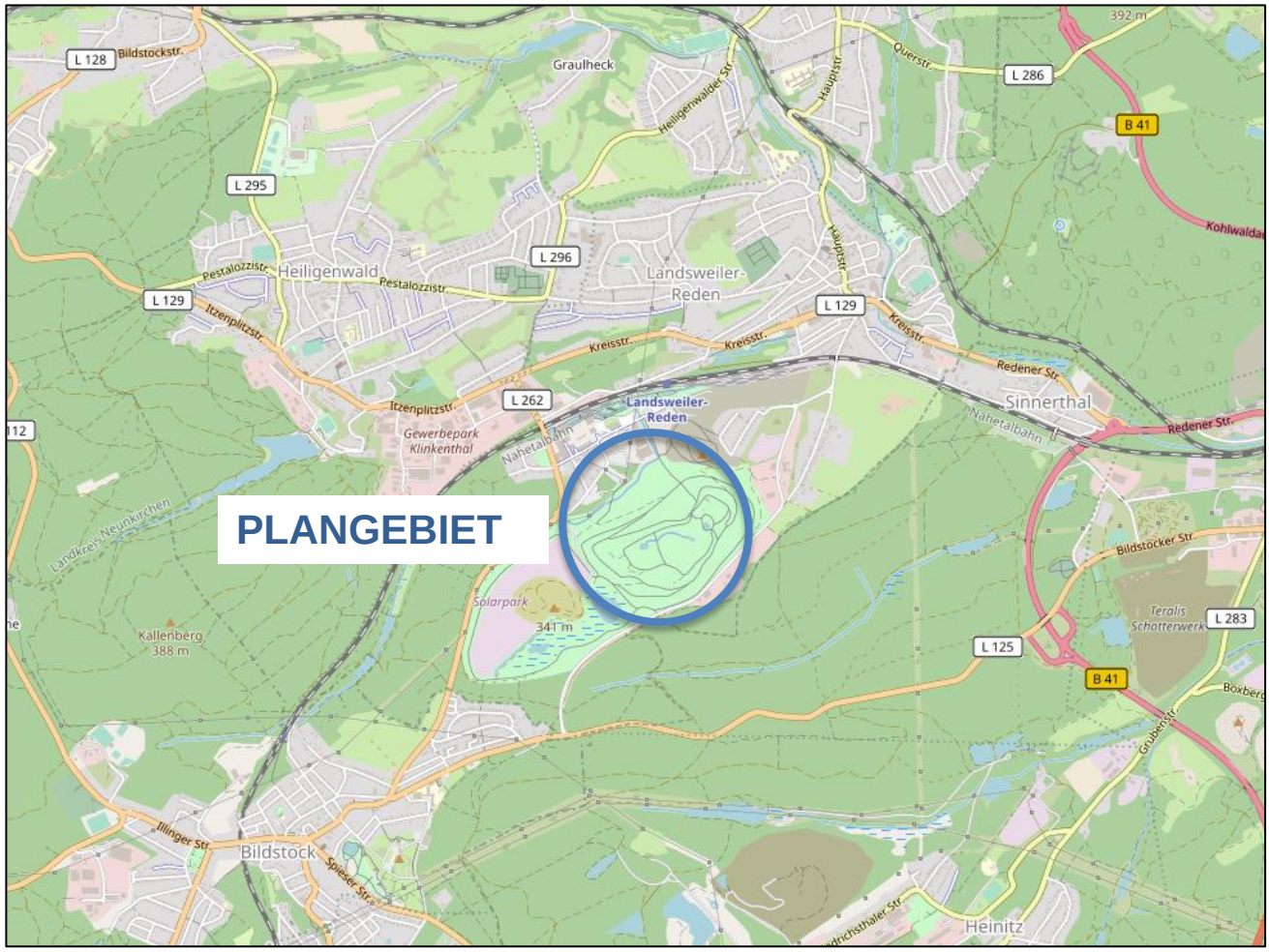

Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Kurz-Begründung

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Schiffweiler
im Auftrag der Industriekultur Saar GmbH

Völklingen, im Juni 2021

agsta UMWELT

INHALT

1 VORBEMERKUNGEN 3

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 4

3 LAGE IM RAUM 5

4 BESTANDSSITUATION 5

5 PLANUNGSKONZEPTION UND WESENTLICHE FESTSETZUNGEN 7

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 10

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG 10

1 VORBEMERKUNGEN

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Sicherung der Freizeitnutzung der Halde Reden sowie zur Aufrechterhaltung eines gesunden Naturhaushaltes durch Evaluierung als auch Neubestimmung von Artenschutzmaßnahmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Haldenplateaus für den motorisierten Besucherverkehr. Aufgrund einiger infrastruktureller Defizite, die aufgrund der aktuell geltenden Festsetzungen im Bebauungsplan „Halde Reden“ nicht bewältigt werden können, ist eine Änderung der Festsetzungen notwendig. Die bereits im Masterplan für den Garten Reden formulierten Zielsetzungen zu den Themen Kultur, Freizeit, Tourismus und Erholung, welche daraufhin im Bebauungsplan „Halde Reden“ konkretisiert wurden, sollen durch die geplante Änderung den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Damit soll die Zukunftsfähigkeit für den Standort Halde Reden mit einer gesunden Mischung aus Tourismus und Naherholung bei sowie der Beachtung des Naturcharakters der Halde, sichergestellt werden.

Daneben ist vorgesehen, aufgrund noch andauernder floristischer und faunistischer Kartierungen, die in den bisherigen Fassungen des Bebauungsplans Garten Reden bislang festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu evaluieren. Zudem wird die Verträglichkeit der geplanten Haldenzufahrt mit den lokalen Arten überprüft. Die Kartierungen sind jedoch zum Stand der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Der Geltungsbereich der vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans „Garten Reden“ (s. Kapitel 3) umfasst die wesentlichen Teile des ursprünglichen Bebauungsplans für den Bereich der Halde Reden sowie einen kleineren Teilbereich im Nordosten der 1. Änderung (Brönnchesthalweiher). Die 2. Teiländerung befindet sich vollständig innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches. Dazu ist auszuführen, dass im Zuge der 3. Änderung die vormals getroffenen Festsetzungen weitestgehend unverändert übernommen werden. Vielmehr kommt es durch den vorliegenden Bebauungsplan zu einer Zusammenführung der bislang getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches. Die bislang für die Halde Reden formulierten städtebaulichen Zielsetzungen, sowohl zur Freizeitnutzung als auch zur ökologischen Gestaltung und Entwicklung, bleiben nach wie vor unverändert. Lediglich im Bereich der vorgesehenen neuen Haldenzuwegung kommt es an den entsprechenden Stellen zu einer Modifikation der dortigen flächenhaften Festsetzungen.

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Garten Reden“, 3. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird als Anlage erarbeitet und ist Bestandteil der Begründung.

Die vorliegende Planung ändert in Teilen die rechtskräftigen Bebauungspläne „Garten Reden, Bereich Große Halde und Brönnchesthalweiher“, „Garten Reden, 1. Änderung Bereich Brönnchesthalweiher“ und vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan „Garten Reden, 2. Änderung, Teilbereich Halde“. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Standortbereiches für besondere Entwicklungen (BE). In BE sollen laut LEP Umwelt „*Forschung, Entwicklung und deren Umnutzung in neuen Unternehmen zusammengeführt werden und zugleich Kulturschaffenden von der Architektur und der bildenden Kunst bis hin zur Musik eine Projektionsfläche für neue Experimente bieten. Dabei soll dem Trend der Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung von Zeitzeugen der Kulturlandschaft entgegengewirkt werden, damit diese künftigen Generationen weitergegeben werden können. So sollen durch den Bergbau gebildete, industrielle Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler (wie z.B. Grubenstandorte, bergbauliche Anlagen, Absinkweiher, Halden, Bergbaukolonien) an ausgewählten Standorten erhalten bleiben, da sie ein eindrucksvolles Zeugnis der industriellen Entwicklung im Verdichtungsraum Saar wiedergeben. Unterstützend und zugleich mit zusätzlicher Beschäftigungswirkung soll auf dieser Grundlage ein neues touristisches Segment für Kultur- und Städtereisen entwickelt werden, das sich deutlich vom herkömmlichen Fremdenverkehr im Saarland abhebt. Die vier Standortbereiche sollen nach Möglichkeit in den zu entwickelnden Regionalpark integriert werden.“*[1]

Darüberhinausgehende Regelungen für das Plangebiet trifft der LEP Umwelt nicht. Der LEP Umwelt enthält somit keine der Planung entgegenstehenden Ziele.

LEP Siedlung

Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 befindet sich der Geltungsbereich im Nahbereich des Grundzentrums Schiffweiler, sowie des Mittelzentrums Neunkirchen in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Der LEP Siedlung enthält keine der Planung entgegenstehenden Ziele.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan

[1] Ministerium für Umwelt, Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, S. 36.

zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schiffweiler stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche SO4 „Halde - Freizeit und Erholung“ dar.

Damit ist dem Entwicklungsgebot nachgekommen.

3 LAGE IM RAUM

Lage im Raum

Das rund 49,6 ha große Plangebiet liegt südlich der Ortslage des Ortsteils Landsweiler-Reden und umfasst den Bereich der großen Halde des ehemaligen Bergwerks Reden.

Der Bereich der Tagesanlage, der vor einigen Jahren bereits mit einem Bebauungsplan überplant wurde (Bebauungsplan „Zukunftsort Reden“ und „1. Änderung des Bebauungsplanes Zukunftsort Reden“), grenzt unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes an.

Westlich grenzt der Bereich des ehemaligen Absinkweihers Brönnchesthal an, der heute zu Teilen als Solarpark genutzt wird.

Südlich schließt die Straße „Am Nußkopf“ sowie darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Schiffweiler – Itzenplitz“ an den Geltungsbereich an. Östlich grenzt das Gewerbegebiet „Nußkopf“ an das Plangebiet.

Erschließung

Die Fläche ist über die unmittelbar angrenzende L262 bereits erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die im Plangebiet festgesetzte Versorgungstrasse im Osten des Plangebietes.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	**Kurzbeschreibung**	**Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens**
Vorhandene Nutzung	Die Fläche des Geltungsbereiches wird bereits entsprechend der aus den bisherigen Bebauungsplänen übernommenen Festsetzungen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit/Erholung/Tourismus“) genutzt. Auf dem Haldenplateau befindet sich ein gastronomischer Betrieb, zudem finden jährlich mehrere Großveranstaltungen statt. Das im Plangebiet vorhandene Wegenetz wird bereits von Fußgängern sowie als Rad- und Skaterweg genutzt. Zudem befinden sich mehrere Grün- / Artenschutz- und Biotopflächen sowie ein Löschwasserteich innerhalb des Geltungsbereiches.	Aufgrund infrastruktureller Defizite, steht die touristische und naherholerische Bespielung gem. den landesplanerischen Zielen auf dem Haldenplateau vor einigen Herausforderungen. Um den Erhalt der beschriebenen Nutzungen zu gewährleisten trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur inneren verkehrlichen Erschließung sowie zur Stellplatzzahl auf der Plateaufläche.
Topographie	Die große Halde ist mit bis zu 390 m üNN als künstlicher Tafelberg weithin sichtbar. Gegenüber dem umgebenden Gelände ragt sie zwischen 50 und 90 m auf.	Übernahme der bereits getroffenen Festsetzungen zur Gebäudehöhe um den fernwirksamen Charakter der Halde zu bewahren.
Naturraum	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saarkohlewald (NE 191.0, Untereinheit: Neunkircher Senke)	/

Themen-bereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie / Boden / Wasser / Klima /	Gemäß der geologischen Karte des Saarlandes liegt der Geltungsbereich im Bereich des Oberkarbons mit Westfal (cw), genauer der Geisheck- und Luisenthaler Schichten (cw(2)). Die vorherrschenden natürlichen Böden im weiteren Areal sind laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes „Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Karbons“, wobei die Halde selbst künstlich aufgeschüttet ist und demgemäß als „künstliche Aufschüttung bzw. anthropogen stark veränderte Fläche“ ausgewiesen ist. Aufgrund der Nähe zum Siedlungskörper und der industriellen Vornutzung als Bergbau-Standort sind keine natürlichen Böden vorhanden. Bereichsweise haben sich bereits Sekundärböden auf dem Bergematerial entwickelt. Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den geologischen Schichten des Karbons zuzuordnen, die Festgesteine mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen darstellen und grundsätzlich ein Versickern von Niederschlagswasser erschweren. Das Plangebiet ist gemäß Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Schiffweiler (Themenkarte 4) einem mäßigwarmen Geländeklima zuzuordnen. Kaltluft-/frischluftproduzierende Flächen bzw. Kaltluftbahnen sind nicht betroffen. Weitere Ausführungen zu den nebenstehenden Schutzgütern sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Übernahme der bereits getroffenen Festsetzungen zur GRZ, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der grünordnerischen Festsetzungen.
Biotoptypen / Fauna und Flora	Ausführungen zu den nebenstehenden Schutzgütern sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Übernahme der bereits getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, Evaluierung und Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen im Zuge der noch abzuschließenden Kartierungen. Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. (integriert im Umweltbericht)
Schutzgebiete / -objekte	Im Plangebiet befinden sich vier geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich lt. GeoPortal Saarland eine Fläche mit einem FFH-Lebensraumtyp. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Südlich und nordwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Schiffweiler – Itzenplitz“ an das Plangebiet Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das rd. 900 m entfernte Natura 2000-Gebiet	Nachrichtliche Übernahme der Biotopflächen. Die betreffenden Bereiche sind bereits mit Grünflächen / Maßnahmenflächen überplant und werden durch die vorliegende Planung nicht verändert / beeinträchtigt. / /

Themen-bereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	FFH-L-6608-301 "Nordwestlich Heinitz", das durch die Planung nicht tangiert wird Es sind keine Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen.	/
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Orts- und Landschaftsbild ist vor allem durch die sich im Geltungsbereich befindende Halde Reden mit ihren Freizeit- und Grünbereichen geprägt. Erholungsnutzung findet auf den Flächen im Geltungsbereich bereits statt.	Übernahme der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen. Sicherung der bestehenden Freizeitnutzungen und der lokalen Artenvielfalt.
Altlasten	Die Flächen des Geltungsbereiches sind bedingt durch die Vornutzung praktisch vollständig als Altlastenfläche zu betrachten. Die Altlastenproblematik wurde aber im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung abgehandelt, so dass sich hieraus keine Konsequenzen für den vorliegenden Bebauungsplan ergeben.	Ein entsprechender Hinweis ist der Planzeichnung zu entnehmen.
Denkmalschutz	Der Bereich der Halde des ehemaligen Bergwerks Reden stellt ein Zeugnis saarländischer Bergbaukultur dar.	Die übernommenen und neu getroffenen Festsetzungen gewährleisten die Erlebbarkeit der Halde Reden und damit die Sicherung des Kulturstandortes.
Störfallbetrieb (Seveso III)	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.	/ /

5 PLANUNGSKONZEPTION UND WESENTLICHE FESTSETZUNGEN

Konzept

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Abbau infrastruktureller touristischer Defizite geschaffen werden. Konkret ist vorgesehen Gefahrensituationen zwischen motorisiertem Verkehr und Fußgängerverkehr abzubauen und eine öffentliche Befahrbarkeit des Haldengipfels zu ermöglichen. Daran anknüpfend, soll auch in Ergänzung zum Parkplatz im Norden des Haldenfußes, eine Fläche zum Parken für Besucher und Bedienstete auf der Halde geschaffen werden, indem bereits vorhandene Veranstaltungsflächen außerhalb von Veranstaltungen als Parkfläche genutzt werden. Dies soll neben einer allgemeinen Verbesserung der Erreichbarkeit, auch die Zugänglichkeit für bewegungseingeschränkte Menschen erhöhen. Zudem ist eine Beleuchtung der Fußgängerwege vorgesehen. Die im Zuge der Beleuchtung und der neuen Wegeführung zu ermittelnden Belange des Artenschutzes, sollen, sobald Untersuchungsergebnisse vorliegen, im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert werden und als Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit einfließen.

Die Festsetzungen die innerhalb des Geltungsbereiches bereits in vorangegangenen Bebauungsplänen getroffenen wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bzw. werden an den Stellen der neuen Zuwegung geringfügig geändert. Eine ausführliche Begründung zu den übernommenen Planinhalten findet daher im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht statt bzw. wird in Folge der frühzeitigen Beteiligungsschritte an den erforderlichen Stellen ergänzt. Stattdessen wird an den erforderlichen Stellen auf die geänderten Planinhalte Bezug genommen.

Die genauen Festsetzungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Wie bereits erwähnt finden parallel zu den frühzeitigen Beteiligungsschritten Kartierungen statt. Diese sind noch nicht abgeschlossen und finden daher noch keine Berücksichtigung. Eine Ergänzung erfolgt dann im Zuge der weiteren Planungsschritte.

Art der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Sondergebiete „Garten Reden“ SO1-SO3 werden gem. ihrer bisherigen Zweckbestimmung und zulässigen Nutzungen übernommen. Eine geringfügige Anpassung der Flächengrößen findet aufgrund der neu festgesetzten Verkehrsflächen statt. In Abgrenzung vorheriger Planungen findet eine Neunummerierung statt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden ohne Änderungen übernommen.

Bauweise

Die Festsetzungen zur Bauweise werden ohne Änderungen übernommen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden am Rande des SO2 geringfügig für die Haldenzuwegung verkleinert.

Stellplätze Nebenanlagen

Die bislang festgesetzten Flächen für Solaranlagen und Rodelanlagen werden übernommen. Die Flächen für Solaranlagen werden für die Haldenzuwegung geringfügig verkleinert.

Stellplätze sind in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der eigens dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Im Bereich der bislang in der ersten Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Fläche „Zuwegung und Parkplatz“ wird eine Fläche für Stellplätze festgesetzt („Stellplätze 1“). Diese Fläche entspricht der tatsächlichen bereits als Parkplatz genutzten Fläche am nordwestlichen Haldenfuß.

Auf dem Haldenplateau werden zudem zwei weitere Flächen („Stellplätze 2“) festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind insgesamt maximal 75 Stellplätze zulässig. Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, den Parkplatz vornehmlich für die gastronomische Nutzung sowie für Veranstaltungen bereitzustellen. Für die im SO2 zulässigen Zelte und Hütten soll der Parkplatz ebenfalls zum Be- und Entladen genutzt werden können.

Verkehrsflächen

Die bislang festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen „Fuß-/Rad-/Skaterweg“ werden übernommen und an einigen Stellen durch neue Verbindungen ergänzt. Am südlichen Haldenfuß wird der bereits bestehende Fuß-/Rad- und Skaterweg durch eine entsprechende Festsetzung entlang der Grünfläche G1 gesichert. Südlich der Maßnahmenfläche M3 wird zudem ein

neuer Bereich als Fuß-/Rad- und Skaterweg festgesetzt, um die Zuwegung zur Halde für die entsprechenden Fortbewegungsarten zu gewährleisten. Die südlich davon verortete Zuwegung ist aufgrund topographischer Voraussetzungen zu schmal für ein Nebeneinander von motorisiertem und nicht-motorisiertem Individualverkehr.

Es wird darüber hinaus eine Fläche „Zufahrt Halde“ festgesetzt. Diese überlagert die in der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Verkehrsfläche „Zuwegung und Parkplatz“. Die Fläche „Zufahrt Halde“ erstreckt sich vom Anschluss der L262 an das Plangebiet, über die südwestliche, südliche und östliche Haldenflanke bis hinauf zum Haldenplateau. Durch die Zufahrt auf das Haldenplateau sollen die touristischen und gastronomischen Nutzungen für eine breitere Bevölkerung zugänglich gemacht werden, und die Voraussetzungen für eine zukunftssichere Nutzung der Halde geschaffen werden. Eine im Vorfeld des Bebauungsplans erstellte Machbarkeitsstudie ermittelte die jetzt festgesetzte Verkehrsführung, die die minimalinvasivste Variante bezüglich der Eingriffe in den Untergrund der Halde darstellt.

Es wird zudem eine Verkehrsfläche „Fußweg“ festgesetzt, die den straßenbegleitenden Fußverkehr an der topographisch verengten Stelle der Haldenzufahrt nördlich vorbeiführt.

Grünflächen

Die festgesetzten Grünflächen werden gemäß ihrer bereits getroffenen Zweckbestimmung übernommen. An wenigen Stellen erfolgt eine geringfügige Reduzierung aufgrund der geänderten Verkehrsflächen. Es findet zudem eine Neunummerierung der Flächen G1 – G5 statt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmenflächen werden in die vorliegende Planung übernommen. Ebenso die bereits getroffenen nicht verorteten Maßnahmen zum Artenschutz. Diese werden um eine neue Maßnahme ergänzt:

„Herstellung von Kleintierleitsystemen (Reptilien / Amphibien) mit Querungsmöglichkeiten in den Wanderkorridoren zur Gewährleistung der Lebensraumvernetzung (genaue Lage kann erst festgelegt werden, wenn die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen feststehen).“

Immissionsschutz

Die bereits getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz werden in die vorliegende Planung übernommen.

Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen

Die dazu bereits getroffenen Festsetzungen werden in die vorliegende Planung übernommen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die dazu bereits getroffenen Festsetzungen die Bergaufsicht sowie den Brandherd betreffend werden in die vorliegende Planung übernommen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Standortentscheidung

Die Standortentscheidung zur Trassenführung erfolgte mittels einer Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Verkehrsführung zur Erschließung des Haldenplateaus. Dazu wurden unter anderem mehrere Standortalternativen unter der Maßgabe des Eingriffs in den Bestand, der Herstellungskosten, der Befahrbarkeit sowie der Betriebskosten untersucht. Alle detailliert untersuchten Varianten sahen einen Anschluss an die L262 sowie eine Führung über die südliche Haldenflanke vor. Ein Anschluss an die Straße „Am Nußkopf“ wurde aufgrund des ursprünglichen Haldenkonzeptes verworfen.

Die favorisierte Variante greift auf bereits bestehende versiegelte und verdichtete Flächen zurück. Es muss kaum in den Bestand der Haldenflanke eingegriffen werden. Dies ist vor allem aufgrund der Standfestigkeit der Halde von entscheidender Bedeutung.

Weitere Varianten zur Erschließung aus nördlicher oder östlicher Richtung sind aufgrund der topographischen Voraussetzungen ungeeignet.

0-Variante

Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Freizeitnutzungen der Halde nicht mehr zukunftssicher betrieben werden könnten. Um auch weiterhin durchgängig Besucher für die gastronomische Nutzung, Veranstaltungen sowie weiterer zukünftiger Nutzungen anzuziehen, ist eine Befahrbarkeit des Haldenplateaus unumgänglich.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen sind vor allem von den noch durchzuführenden Kartierungen abhängig und werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die bereits bestehenden Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und sind nicht abwägungsrelevant.